

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

In den letzten Jahren sind zahlreiche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) zu den Regelungen der Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen ergangen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 10.1.2014 zu den einzelnen Regelungen im Detail Stellung bezogen. In dem BMF-Schreiben werden wichtige Erweiterungen der begünstigten Maßnahmen erläutert. Zahlreiche Beispiele in diesem Informationsschreiben sollen der Klarstellung in Zweifelsfällen dienen.

Ziel der nachfolgenden Themen ist, allgemeine Hilfestellung für die Praxis und in Abgrenzungsfällen zu leisten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass dieses Schreiben eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann.

1. Die begünstigten Tatbestände im Überblick

Nach § 35 a EStG sind drei Leistungskreise begünstigt:

1. Haushaltsnahe Minijobs, mit Haushaltsscheckverfahren

Steuerermäßigung: 20 % der Kosten, höchstens 510 € im Jahr
(Gesamtkosten bis zu 2.550 € im Jahr)

2. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Aufwendungen bei Unterbringung im Heim

Steuerermäßigung: 20 % der Kosten, höchstens 4.000 € im Jahr
(Gesamtkosten bis zu 20.000 € im Jahr)

3. Handwerkerleistungen

Steuerermäßigung: 20 % der Kosten, höchstens 1.200 € im Jahr
(Gesamtkosten bis zu 6.000 € im Jahr).

Die Steuerermäßigung kann bis zu den Höchstbeträgen kumulativ für alle drei Leistungsbereiche in Anspruch genommen werden. Es können also im Jahr angesetzt werden:

Kosten für:	Gesamtansatz	Ersparnis
haushaltsnahe Minijobs 20 % von höchstens	2.550 € =	510 €
haushaltsnahe Dienstleistungen 20 % von höchstens	20.000 € =	4.000 €
Handwerkerleistungen 20 % von höchstens	6.000 € =	1.200 €
Gesamt:	28.550 € =	5.710 €

Dabei erfolgt der Abzug direkt von der Steuerschuld, sofern er zu einer Steuererstattung führen kann; d. h. die Aufwendungen mindern direkt die Einkommensteuer und nicht (nur) das zu versteuernde Einkommen.

Hat also ein Steuerpflichtiger beispielsweise Einkommensteuer in Höhe von 30.000 € im Jahr zu zahlen, können die Ermäßigungen von (höchstens) 5.710 € direkt in Abzug gebracht werden. Demnach sind zu zahlen: (30.000 € – 5.710 € =) 24.290 €.

2. Definition

Der Begriff des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses werden Tätigkeiten ausgeübt, die einen engen Bezug zum Haushalt haben. Zu diesen Tätigkeiten gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Zu den Handwerkerleistungen zählen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

3. Begünstigte/nicht begünstigte Aufwendungen

Zu den begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen gehört der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt (bei Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens und geringfügiger Beschäftigung) sowie die vom Steuerpflichtigen getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U 1 und U 2) und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten. Das sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten.

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. den Handwerkerleistungen gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Bitte beachten Sie! Die Zahlungen für die in Anspruch genommenen Leistungen – sowohl die Abschlagszahlungen als auch die Abschlusszahlung – müssen durch entsprechende Rechnungen und Überweisungen auf das Konto des Leistungsbringers belegt werden.

Barzahlungen werden – Ausnahme beim Haushaltsscheckverfahren – nicht anerkannt! Der Anteil der Arbeitskosten muss anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

Zum leichteren Nachweis des Arbeitslohns empfiehlt sich, bereits in der Handwerkerrechnung eine Auflistung von Material und Lohn wie folgt zu definieren: „Im Rechnungsbetrag in Höhe von ... sind Lohnkosten in Höhe von ... brutto enthalten.“

Die Leistungen müssen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, der in der EU oder dem EWR liegen kann. Zur EWR gehören die EU-Länder zuzüglich Norwegen, Island und Liechtenstein. Zum Haushalt zählen auch das dazugehörige Grundstück, die tatsächlich genutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung sowie die unentgeltlich zur Nutzung einem Kind des Steuerpflichtigen überlassene Wohnung, sofern das Kind steuerlich noch beim Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist.

Beispiel 1: Der Steuerpflichtige A hat ein Ferienhaus in Frankreich von seiner Tante geerbt. Kurz vor ihrem Tod hat die Erblasserin das Dach des Ferienhauses reparieren lassen. Die Rechnung für die durchgeführte Reparatur hat aber A bezahlt. Nach dem Erbfall hat A den Urlaub im geerbten Ferienhaus verbracht. A kann die Ermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen.

Außenanlagen im gemeinschaftlichen Besitz, die der Steuerpflichtige z. B. aufgrund des Mietvertrags selbst nutzen darf, sind seinem Haushalt ebenfalls zuzuordnen.

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden. Gemischte Aufwendungen, wie z. B. für eine Reinigungskraft, die auch im Betrieb des Steuerpflichtigen Leistungen erbringt, sind zeitanteilig aufzuteilen.

Sind die Aufwendungen vorrangig als Sonderausgaben absetzbar (Kinderbetreuungskosten), kann für den Teil der Aufwendungen, der nicht berücksichtigt wird, die Steuerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden.

Anders sieht es beim Ansatz als außergewöhnliche Belastung aus. Hier kann für den Teil der Aufwendungen, der aufgrund der Höhe der zumutbaren Belastung nicht berücksichtigt wird, die Steuerermäßigung beantragt werden. Das gilt auch bei Gegenrechnung von Pflegegeld oder Pflegetagegeld.

Wird der Behinderten-Pauschbetrag aufgrund eigener Behinderung in Anspruch genommen, können die Pflegeaufwendungen nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Zu beachtende Einschränkungen:

- Tätigkeiten, bei denen der Bezug zur Hauswirtschaft im Vordergrund steht (so z. B. bei

Erteilung von Unterricht, Vermittlung besonderer Fähigkeiten, Freizeitbeschäftigungen, Gutachtertätigkeiten, Rechtsberatung oder Verwaltergebühren) sind nicht begünstigt. Unschädlich ist es hingegen, wenn es sich hierbei um Nebenpflichten zu einer begünstigten Hauptleistung handelt, wie z. B. wenn die Haushaltshilfe auch Besorgungen erledigt, die pflegebedürftige Person bei Arztbesuchen begleitet oder wenn es sich um Friseur- oder Kosmetikleistungen handelt, die zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören.

Hinweis: Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder den Vermieter eingegangen werden, da diese Gruppen nicht am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen können.

- Dienstleistungen durch nahe Angehörige oder Lebenspartner, die im gleichen Haushalt mit dem Steuerpflichtigen leben, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Hinweis: Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben (z. B. mit Kindern, die in einem eigenen Haushalt leben), können hingegen steuerlich anerkannt werden, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

- Die jeweilige Steuerermäßigung wird nur einmal pro Haushalt bis zum Höchstbetrag anerkannt, unabhängig davon, wie viele Wohnungen der Steuerpflichtige zu seinem Haushalt zählt. Nur wenn zwei Alleinstehende nicht in einem Haushalt zusammenleben, kann die Steuerermäßigung zweimal in Anspruch genommen werden.
Die Einschränkung gilt auch für Pflege- und Betreuungsleistungen. D. h. die Begünstigung wird auch dann nur einmal gewährt, wenn zwei Personen in einem Haushalt gepflegt werden. Diese Bestimmungen gelten in allen noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2003.
- Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Pflegekostenergänzungsregelungen oder Beiträge ab bestimmten Einrichtungen, durch die ein Heimbewohner Ansprüche auf Kostenfreistellung oder Kostenerstattung erwirbt.

Beispiele für nicht begünstigte Tätigkeiten:

- Technische Mess- oder Überprüfungsdienste, wie die Legionellenprüfung, die Kontrolle von Aufzügen und Blitzschutzanlagen, oder die Feuerstättenschau,
- Haushaltsauflösungen, Müllentsorgung als Hauptleistung,
- Abwasserbeseitigung als Hauptleistung,
- Haustierbetreuung außerhalb der Wohnung oder des Gartens des Steuerpflichtigen,
- Kosmetikleistungen, Hand- und Fußpflege.

4. Wichtige Änderung bei der Begünstigung von Baumaßnahmen

Nach dem ursprünglichen BMF-Schreiben aus dem Jahr 2010 waren Baumaßnahmen, die zu einer Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche führten, als Neubaumaßnahme nicht steuerlich begünstigt. Nun übernimmt das BMF die zwischenzeitlich ergangene BFH-Rechtsprechung und verzichtet auf die ertragsteuerliche Unterscheidung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwendungen.

Werden Handwerkerleistungen nach dem Einzug in ein neues Heim in Auftrag gegeben, sind sie steuerlich begünstigt, und zwar auch dann, wenn etwas Neues geschaffen wird. Entscheidend ist, dass der eigene Haushalt bereits vorhanden ist. Es wird auch nicht danach unterschieden, ob es sich um einfache oder qualifizierte Tätigkeiten handelt.

Handwerkerleistungen bis zur Fertigstellung des Gebäudes sind weiterhin nicht begünstigt. Nach der Rechtsprechung ist ein Gebäude fertiggestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau so weit errichtet ist, dass der Bezug der Wohnung zumutbar ist oder das Gebäude in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist.

Ein klassisches **Beispiel** für begünstigte Baumaßnahmen ist der Ausbau des Dachgeschosses, aber auch die Erd- und Pflanzenarbeiten im Garten im bereits selbst genutzten Haus, unabhängig davon, ob es sich um die Neuanlage des Gartens oder lediglich um die Neugestaltung handelt.

Ist der Einzug noch nicht erfolgt, kommt die Steuerermäßigung in Betracht, wenn die Absicht umzuziehen besteht, und ein enger zeitlicher Zusammenhang zu dem Umzug gegeben ist. Maßgeblich für die Frage, ab wann oder bis wann es sich um einen Haushalt des Steuerpflichtigen handelt, ist das wirtschaftliche Eigentum (Nutzen- und Lastenübergang, Beginn oder Ende des Mietverhältnisses, Meldebestätigung der Gemeinde, Übergabe-, Übernahmeprotokoll).

Wichtig: Berücksichtigungsfähig sind nur die Ausgaben für Handwerkerleistungen, nicht hingegen die Architektenhonorare oder die Ausgaben für Statikberechnungen.

Beispiel 2: Der Steuerpflichtige B erbt nach dem Tod seiner Mutter das Elternhaus. Er plant kurzfristig mit seiner Familie in das Haus einzuziehen. Vor dem Einzug will er das Dachgeschoss ausbauen.

Nachdem B zum Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme bereits wirtschaftlicher Eigentümer des Hauses war und der Umzug zeitnah erfolgte, kann er für die ihm entstandenen Arbeitskosten die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen i. H. v. 20 % der Kosten, maximal 1.200 € im Jahr in Anspruch nehmen.

Beispiel 3: Der Steuerpflichtige C hat seine Mietwohnung gekündigt, da er aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels in eine andere Stadt umziehen muss. Für die Schönheitsreparaturen, die er beim Auszug durchzuführen hat, wird ein Malerbetrieb beauftragt.

Auch C kann für die ihm entstandenen Arbeitskosten die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen.

Die Änderungen gelten für alle ab dem Jahr 2006 noch offenen Fälle.

Neu: Begünstigung von haushaltsnahen Leistungen an Heimbewohnern ohne eigenen Haushalt

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage müssen die Bewohner eines Heims in der EU oder dem EWR nicht mehr einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt im Heim unterhalten, damit sie die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen können. Eine Behinderung bzw. eine bestimmte Pflegestufe ist hierzu nicht erforderlich.

Begünstigt sind Aufwendungen, soweit sie die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigen, wenn sie mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Falls die Pflegeversicherung einen Teil der Aufwendungen übernimmt, sind ihre Leistungen in Abzug zu bringen.

Beispiele für abzugsfähige Ausgaben:

- anteilige Kosten für die Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsflächen,
- die Kosten für die Zubereitung der Speisen in der hauseigenen Kantine und das Servieren der Mahlzeiten („Essen auf Rädern“ ist hingegen nicht begünstigt),
- das Wäscheservice, soweit die Reinigung im Heim erfolgt.

Die Kosten für den Hausmeister, den Gärtner und Handwerker können die Heimbewohner ohne eigenen Haushalt, im Unterschied zu den Bewohnern eines Heims, die einen eigenen Haushalt unterhalten, steuerlich nicht geltend machen.

Die Heimbetreiber müssen in Abstimmung mit den externen Dienstleistern die reinen Arbeitskosten entsprechend aufteilen, damit die Steuerermäßigung von den Heimbewohnern in Anspruch genommen werden kann.

Vergleichsberechnung empfehlenswert: Alternativ zu einem Antrag auf Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistungen können die Pflegekosten auch als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Welcher Ansatz günstiger ist, sollte im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung geprüft werden.

Die Änderung gilt für alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2009.

5. Weitere Änderungen, Klarstellungen und Übergangsregelungen:

- **Leistungen auf einem teils öffentlichen, teils privaten Gelände:** Haushaltsnahe Dienstleistungen, die sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Gelände ausgeführt werden, sind aufzuteilen. Nur der Anteil, der auf das Privatgelände entfällt, ist steuerlich begünstigt. Diese Auffassung der Finanzverwaltung ist allerdings aufgrund anders lautender Gerichtsentscheidungen umstritten.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass der Rechnungsaussteller eine entsprechende Aufteilung der Aufwendungen vornimmt.

- **Nicht begünstigte Leistungen des Schornsteinfegers:** Mess- und Überprüfungsarbeiten, die der Schornsteinfeger im Zusammenhang mit den Kehrarbeiten durchführt, sind nicht begünstigt. Letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2013 wird aus Vereinfachungsgründen jedoch nicht beanstandet, wenn der Schornsteinfeger eine einheitliche Rechnung erstellt. Ab 2014 muss sich aus der Rechnung des Kaminkehrers die Aufteilung der Arbeitskosten für begünstigte und nicht begünstigte Leistungen ergeben.
- **Öffentlich geförderte Maßnahmen:** Öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, fallen zur Vermeidung einer Doppelförderung nicht unter die Begünstigung. Eine Aufteilung der Aufwendungen, um sowohl eine Teilförderung aus öffentlichen Mitteln als auch die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, wird nicht anerkannt.

Werden allerdings mehrere Einzelmaßnahmen zeitgleich durchgeführt, ist eine Steuerermäßigung für die Maßnahmen, die nicht öffentlich gefördert werden, möglich. Diese Anweisung gilt in allen noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

- **Kein Ausschluss der Instandsetzungskosten für Heimbewohner mit eigenem Haushalt:** In dem neuen BMF-Schreiben ist ein Ausschluss der Reparatur- und Instandsetzungskosten, die auf Gemeinschaftsflächen entfallen, für Heimbewohner mit eigenem Haushalt nicht mehr enthalten.
- **Steuerermäßigung und Behindertenpauschbetrag:** Übernehmen die Eltern die Pflege und Betreuung ihres behinderten Kindes, können sie den Behindertenpauschbetrag in Anspruch nehmen. Zusätzlich können sie für die ihnen entstandenen Pflege- und Betreuungsaufwendungen auch die Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- **Pauschale Zahlungen nicht berücksichtigungsfähig:** Bewohnt der Steuerpflichtige eine Dienstwohnung, kann er die pauschalen Beträge, die er an den Vermieter für die Durchführung von Schönheitsreparaturen zahlt, nicht als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen.

- **Altenteiler kann Handwerkerleistungen ohne eigene Zahlung absetzen:** Neu ist die Begünstigung von Sachleistungen im Rahmen von Altenteilerwohnungen. Der Altenteiler, der die empfangenen Versorgungsleistungen versteuert, kann für die darin enthaltenen Handwerkerleistungen eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Beispiel: Der Steuerpflichtige X hat seinen Betrieb an seinen Sohn S übergeben gegen Zahlung von Versorgungsbezügen und Gewährung eines lebenslangen Wohnrechts in einer Altenteilerwohnung auf dem Betriebsgelände. S hat sich verpflichtet, die Instandhaltungskosten für die Wohnung zu übernehmen. Im Jahr 2014 hat S neben den Versorgungsleistungen in Geld die Handwerkerrechnungen für diverse Reparaturen in der Altenteilerwohnung bezahlt.

S kann die Arbeitskosten nicht geltend machen, da die Handwerkerleistungen nicht in seinem Haushalt erbracht worden sind. X versteuert als sonstige Einkünfte die erhaltenen Versorgungsleistungen in bar und in Form von Sachleistungen. Er kann aus diesem Grund die Steuerermäßigung für die Arbeitskosten geltend machen.

Anmerkung: Diese Zusammenfassung kann nur einen Überblick über die Möglichkeiten geben, die Steuerpflichtige haben, um eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zu erhalten. Die Praxis ist manchmal etwas komplizierter.

Lassen Sie sich deshalb in jedem Fall dazu beraten!

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.